|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1350 |
| Titel | Bezirksanwaltschaft Zürich. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 541–542 |

[*p. 541*] Die durch den Rücktritt des bisherigen Bezirksanwaltes Dr. iur. Fritz Heeb, in Zürich, freigewordene Stelle eines ordentlichen Bezirksanwaltes des Bezirkes Zürich ist am 21. Mai 1944 von den Stimmberechtigten durch die Wahl des Dr. iur. Werner Bindschedler, // [*p. 542*] geboren am 7. Februar 1905, von Zürich, im Schilf 7, in Zürich 7, zum Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich wieder besetzt worden. Der Amtsantritt des Gewählten ist auf den 1. Juni 1944 anzusetzen. Es ist üblich, bei der Festsetzung der Besoldung ordentlicher Bezirksanwälte die Zeit, während der sie als außerordentliche Bezirksanwälte tätig waren, voll anzurechnen, weil sie schon als außerordentliche Bezirksanwälte die gleiche Tätigkeit wie nachher als ordentliche Bezirksanwälte auszuüben hatten und zwar mit der gleichen Selbständigkeit und eigenen Verantwortlichkeit. Dr. Werner Bindschedler war vom 13. Juni 1932 bis 31. August 1932 außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Uster und seit 10. Oktober 1932 ununterbrochen außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich. Da er im Jahre 1932 noch nicht während sechs Monaten im Amte stand, befindet er sich jetzt im 12. Dienstjahr, sodaß ihm 11 zurückgelegte Dienstjahre anzurechnen sind.

Auf Antrag der Justizdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Dr. iur. Werner Bindschedler, geboren am 7. Februar 1905, von Zürich, wird auf den 31. Mai 1944 aus seinem Amte als außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich entlassen und sein Amtsantritt als ordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich wird auf den 1. Juni 1944 festgesetzt.

II. Die Grundbesoldung des Bezirksanwaltes Dr. iur. Werner Bindschedler wird mit Wirkung vom 1. Juni 1944 an in der 13. Besoldungsklasse der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 unter Anrechnung von 11 zurückgelegten Dienstjahren auf Fr. 11 328 festgesetzt.

III. Mitteilung an: a) Dr. iur. Werner Bindschedler, Bezirksanwalt, im Schilf 7, in Zürich 7 (im Dispositiv); b) die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich; c) die Staatsanwaltschaft; d) die Finanzdirektion; e) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]